



Österreichischer Bundesverband für
Psychotherapie
Löwengasse 3/5/6
1030 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)

Sachbearbeiter/in:
E-Mail:
Telefon:
Fax:
Geschäftszahl:
Datum: 27.07.2010
Ihr Zeichen:

oebvp@psychotherapie.at

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP), Anfrage zur "Hypnose-therapie"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf die an den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie gerichtete Anfrage des Bezirksgerichts Linz vom 14.05.2010 betreffend „Hypnose-therapie“, Rechtssache 452 13 C 294/10, und darf dazu Folgendes mitteilen:

Zunächst gilt es zwischen der sogenannten „therapeutischen Hypnose“, also der Hypnose zu therapeutischen Zwecken, und der bloßen „Showhypnose“, wie sie etwa in diversen Unterhaltungsvorführungen gezeigt wird, zu unterscheiden.

„Therapeutische Hypnose“ ist wiederum in verschiedene Formen, nämlich in die der „Hypnosepsychotherapie“, der „Hypnotherapie“ und der „Hypnose“ zu unterteilen.

Während „Hypnosepsychotherapie“ eine wissenschaftlich anerkannte Psychotherapiemethode darstellt, die Psychotherapeuten vorbehalten ist, stellen demgegenüber „Hypnotherapie“ und „Hypnose“ Weiterbildungen für bestimmte Gesundheitsberufe dar.

Derartige Weiterbildungen sind grundsätzlich nicht nur für Psychotherapeuten, sondern auch für klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen, Ärzte und Zahnärzte möglich.

Umgekehrt sind Personen, die keinem der genannten Berufe angehören, auch von einer bloß punktuellen Ausübung ausgeschlossen.

„Hypnotherapie“ und „Hypnose“ unterscheiden sich insofern, als die Weiterbildung „Hypnotherapie“ in Ablauf und Aufbau umfangreicher ausgestaltet ist.

In Bezug auf die Ausübung des Berufes Psychotherapeut sei auf § 14 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, hingewiesen:

„Der Psychotherapeut hat sich bei der Ausübung seines Berufes auf jene psychotherapeutischen Arbeitsgebiete und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen er nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat.“

Insbesondere zu unterstreichen sind die Erfordernisse „ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen“ gemäß § 14 Abs. 5 Psychotherapiegesetz, welche ein Mindestmaß an Theorie und Praxis verlangen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass weder die klagende noch die beklagte Partei in die gemäß § 17 Psychotherapiegesetz eingerichtete und vom Bundesministerium für Gesundheit geführten Psychotherapeutenliste als berufsberechtigt eingetragen sind.

Zu beachten wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit auch § 1 Abs. 1 Z 8 Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996.

Die Zielsetzung des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes lässt sich folgendermaßen festlegen (vgl. EBRV zum Ausbildungsvorbehaltsgesetz, 150 BlgNR XX. GP, 114):

„Als gesundheitspolitische Aufgabe ist es vielmehr anzusehen, daß das Niveau der österreichischen Gesundheitsversorgung im berechtigten Interesse der Patienten und Patientinnen auf entsprechend hohem Niveau sichergestellt bleibt.“

Der Schutzbedarf des hohen Niveaus der österreichischen Gesundheitsversorgung erfordert die Behandlung krankheitswertiger Störungen, wie Alkohol- oder Drogensucht, Depressionen, Phobien etc. durch dafür berufsberechtigte Psychotherapeuten, klinische Psychologen und/oder Fachärzte für Psychiatrie.

Im Hinblick auf die Gefahrenbeherrschung und der für Krankenbehandlung notwendigen ausreichenden Entscheidungsgrundlage ist die Behandlung krankheitswertiger Störungen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Ausbildung diesen Gesundheitsberufen vorbehalten.

Zur Frage der Anwendung technischer Hilfsmittel zur Erreichung eines entspannten Trancezustandes wird festgehalten, dass das Abspielen einer Tonbandaufnahme als Hilfsmittel dann, immer unter der Voraussetzung, dass es sich um eine dafür berufsberechtigte Person (vgl. eben z.B. Psychotherapeuten) handelt, kein Problem darstellen wird, wenn diese Person unmittelbar anwesend ist.

Im Übrigen hält das Bundesministerium für Gesundheit fest, dass mindestens ab der in der Anlage Ihres Schreibens angeführten sog. „Ausbildungsstufe“ 3 dafür jedenfalls Psychotherapeuten, klinische Psychologen und/oder Fachärzte für Psychiatrie zuständig und berechtigt sind.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass ein gleichlautendes Schreiben unter gleicher Geschäftszahl an das Bezirksgericht Linz ergangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

Elektronisch gefertigt